## Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

Richtlinie des Präsidenten zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen in der W-Besoldung

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing

und Fundraising

Nr. 13/2012

21. Jahrgang/06. März 2012

## Richtlinie des Präsidenten zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen in der W-Besoldung

Auf Grundlage des § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz – LBesG – vom 02. Dezember 2004 (GVBI. S. 484) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBI. S. 306) werden folgende Richtlinien zur Vergabe von Funktionsleistungsbezügen erlassen:

## § 1

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane von Fakultäten, die in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 Euro; die Studiendekaninnen und Studiendekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane erhalten 250 Euro. Bei Fakultäten, die nicht in Institute gem. § 75 BerlHG gegliedert sind, halbieren sich die Beträge.
- (3) Die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Instituten gem. § 75 BerlHG erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in der gleichen Höhe wie die Prodekaninnen oder Prodekane ihrer Fakultät.

- (4) Die Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.
- (5) Die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats erhalten monatliche Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 250 Euro.
- (6) Werden mehrere in den Abs. 2 bis 5 genannte Ämter gleichzeitig wahrgenommen, wird nur der Funktionsleistungsbezug gewährt, der die höchste Vergütung begründet.

## § 2

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014. Die bisherige Regelung gilt über den 31. Dezember 2011 hinaus bis zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinien.